

Erbringung, die auf unsachgemäß ausgeführte Abnehmeranlagen zurückzuführen sind, folgendes bestimmt:

Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

1. Die technischen Anschlußbedingungen sind ein Bestandteil der „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit elektrischer Arbeit aus dem Niederspannungsnetz“ des Energieversorgungsbetriebes (nachfolgend „EVB“ genannt).
2. Der EVB kann besondere Anforderungen stellen, wenn dies durch die Eigenart der betreffenden Abnehmeranlage oder die Anlagen des EVB gerechtfertigt ist. Er behält sich Änderungen vor, soweit sie technisch oder wirtschaftlich bedingt sind.
3. Der EVB hat das Recht, sich von der Einhaltung der technischen Anschlußbedingungen zu überzeugen. Es steht in seinem Ermessen, wie weit er hiervon Gebrauch machen will.
Zweifel über die Auslegung der technischen Anschlußbedingungen sind vor Beginn der Installationsarbeiten mit dem EVB zu klären.
4. Elektrische Anlagen dürfen nur von Herstellern errichtet werden, die vom zuständigen Energiebezirk zugelassen sind. Die Ausführung der Arbeiten darf nur durch Elektro-Facharbeiter erfolgen.
5. Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Anlage und ihrer Planung sowie durch ihren Anschluß an das Leitungsnetz und die Versorgung mit elektrischer Arbeit übernimmt der EVB keine Haftung.
Der Hersteller der Anlage (im Folgenden kurz „Hersteller“ genannt) trägt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortung für die sachgemäße Ausführung der Anlage. Dem Anlagenbesitzer ist vom Hersteller schriftlich zu bestätigen, daß die errichtete elektrische Anlage den Bestimmungen des Vorschriftenwerkes Deutscher Elektrotechniker (im Folgenden kurz „VDE“ genannt) und den Unfallverhütungsvorschriften sowie den technischen Anschlußbedingungen entspricht.
6. Der Hersteller soll den Abnehmer bei der Planung und Ausführung der Anlage beraten. Er ist verpflichtet, dem Abnehmer bei der Anmeldung und Beschaffung der zur Errichtung der Anlage erforderlichen Unterlagen behilflich zu sein und ihn über die Bedienung und Wartung der Anlage zu unterrichten.
7. Dem Hersteller, der gegen die technischen Anschlußbedingungen mehrfach verstößt, kann die Genehmigung zur Ausführung weiterer Installationen entzogen werden. Bei Verstößen hat der verantwortliche Fachmann des Herstellers auch die Handlungen und Unterlassungen der von ihm Beauftragten zu vertreten.

II. Anmeldung und Ausführungsgenehmigung

1. Der Abnehmer muß vor Beginn der Installationsarbeiten durch den Hersteller beim EVB die Ausführungsgenehmigung beantragen. Dabei wird unter Angabe des Anschlußwertes

vom EVB festgelegt, unter welchen Voraussetzungen der Anschluß an das Versorgungsnetz erfolgen kann und welche Stromart und Spannung zur Verfügung gestellt wird. (Formblatt 1: Anmeldung.) Dieses gilt auch sinngemäß für Erweiterungen und Änderungen vorhandener Anlagen. Fertigmeldung ist erforderlich (vgl. Abschn. III Ziffer 1).

2. Erweiterungen von Lichtenanlagen bis zu 5 Anschlußstellen mit insgesamt bis zu 600 Watt Anschlußwert und Änderungen vorhandener Lichtenanlagen können ohne Ausführungsgenehmigung ausgeführt werden. Sie müssen jedoch nach Fertigstellung von dem Abnehmer durch den Hersteller beim EVB angemeldet werden. (Formblatt 2: Fertigmeldung.)
3. Der Hersteller kann für alle Schäden und Unfälle, die durch Unterlassung der Meldung nach Ziffer 1 und Ziffer 2 entstehen, vom EVB haftbar gemacht werden.
4. Der EVB kann in besonderen Fällen Zeichnungen (Entwurfszeichnungen, Schalt- und Lagepläne) anfordern oder bei Änderungen vorhandene Zeichnungen richtigstellen lassen.

Zeichnungen sind nach DIN auszuführen. Sie müssen das Format DIN A 4 oder ein Vielfaches davon haben. Die Grundrißzeichnung muß das gesamte Grundstück im genormten Maßstab umfassen und folgende Angaben enthalten:

Vor- und Zuname sowie Beruf bzw. Firma des Abnehmers,

Wohnort des Abnehmers (Kreis und Poststation, Straße und Hausnummer),

Anschrift des Herstellers,

Datum und Unterschrift des Abnehmers,

Unterschrift des Herstellers.

Zeichnungen sind in doppelter Ausfertigung einzureichen. Nach Genehmigung gibt der EVB eine Ausfertigung zurück, die andere geht in sein Eigentum über. Der EVB erteilt nach Klärung aller Fragen in kürzester Frist die Genehmigung zur Ausführung.

5. Die Genehmigung zur Ausführung wird hinfällig, wenn die Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Genehmigung fertiggestellt und der Antrag auf Inbetriebnahme (Formblatt 2: Fertigmeldung) nicht in der gleichen Frist gestellt ist. Dauert die Ausführung der Anlage voraussichtlich länger als 6 Monate, so ist dies dem EVB unter Darlegung des Grundes mitzuteilen.
6. Der Abnehmer muß die gegebenenfalls zur Errichtung oder zum Betrieb einer Anlage erforderlichen Genehmigungen von Behörden (z. B. Post, Bahn usw.) oder von Personen (z. B. Hauseigentümer) selbst oder durch den Hersteller einholen.

III. Anschluß an das Verteilungsnetz

1. Der Anschluß einer genehmigten und in allen Teilen fertiggestellten Anlage an das Verteilungsnetz ist von dem Hersteller beim EVB zu beantragen. (Formblatt 2: Fertigmeldung.)